

Artikels 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1) hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Sechsten Kammer H. Ragnemalm in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Zweiten Kammer sowie der Richter G. F. Mancini (Berichterstatter) und G. Hirsch — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 15. Januar 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist so auszulegen, daß er es einem Steuerpflichtigen, der als solcher handelt, erlaubt, die Mehrwertsteuer, die er für Gegenstände oder Dienstleistungen schuldet, die ihm für Investitionsarbeiten geliefert oder erbracht wurden, die im Rahmen steuerbarer Umsätze verwendet werden sollen, in Abzug zu bringen. Das Recht auf Vorsteuerabzug bleibt erhalten, wenn der Steuerpflichtige aufgrund von Umständen, die von seinem Willen unabhängig waren, diese Gegenstände oder Dienstleistungen nie verwendet hat, um steuerbare Umsätze zu bewirken. Gegebenenfalls kann die Lieferung eines Investitionsgutes innerhalb des Berichtigungszeitraums zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs unter den in Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG vorgesehenen Voraussetzungen führen.

(¹) ABl. C 101 vom 22.4.1995.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 15. Januar 1998

in der Rechtssache C-15/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Hamburg): Kalliope Schöning-Kougebetopoulou gegen Freie und Hansestadt Hamburg (¹)

(Freizügigkeit — Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst — Zeitaufstieg — In einem anderen Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung)

(98/C 55/24)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-15/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Arbeitsgericht Hamburg in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Kalliope Schöning-Kougebetopoulou gegen Freie und Hansestadt Hamburg vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 48 EG-Vertrag und Artikel 7 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die

Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten der Dritten und der Fünften Kammer C. Gulmann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten H. Ragnemalm, M. Wathelet und R. Schintgen sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray, D. A. O. Edward (Berichterstatter), J.-P. Puissechet, G. Hirsch, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 15. Januar 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Artikel 48 EG-Vertrag und Artikel 7 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft stehen einer Bestimmung eines Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaats entgegen, die für die Bediensteten dieses öffentlichen Dienstes einen Zeitaufstieg nach achtjähriger Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe dieses Tarifvertrags vorsieht und Beschäftigungszeiten außer Betracht läßt, die zuvor in einem vergleichbaren Betätigungsfeld im öffentlichen Dienst eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind.*
2. *Eine Tarifvertragsbestimmung, die eine mit Artikel 48 des Vertrages und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 unvereinbare Diskriminierung enthält, ist gemäß Artikel 7 Absatz 4 dieser Verordnung von Rechts wegen nichtig. Das nationale Gericht hat in einem solchen Fall auf die Mitglieder der durch diese Diskriminierung benachteiligten Gruppe die gleiche Regelung anzuwenden wie auf die übrigen Arbeitnehmer, ohne die Beseitigung dieser Bestimmung durch Tarifverhandlungen oder ein anderes Verfahren verlangen oder abwarten zu müssen.*

(¹) ABl. C 64 vom 2.3.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 15. Januar 1998

in der Rechtssache C-44/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesvergabeamts): Mannesmann Anlagenbau Austria AG u. a. gegen Strohal Rotationsdruck GmbH (¹)

(Öffentliche Aufträge — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge — Staatsdruckerei — Gewerblich tätige Tochtergesellschaft)

(98/C 55/25)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-44/96 betreffend eine dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Bundesvergabeamt